

[478.] Bitte um Einsendung von Karten und Büchern über America. —

Verleger von neueren und besseren Karten und Büchern (besonders Rathgeber und Wegweiser für Auswanderer) über Amerika — hauptsächlich d. Vereinigten Staaten — ersuchen wir um gefl. Einsendung von 2 Ex. à Cond.

A. Viesching & Co. in Stuttgart.

[479.] Bitte.

Diejenigen Kunst-Handlungen, welche gute Vorlagen zu Landschaftstudien und ausgeführten Landschaften, so wie Ornamentzeichnungen in Umrissen und schattirt verlegt haben, bitte ich um Einsendung eines oder zwei Exemplaren à Cond., da ich für den Absatz solcher Artikel dormalen gute Gelegenheit habe und mich mit Erfolg dafür verwenden kann.

Erlangen, im Januar 1849.

Theodor Bläsing.

[480.] Ein Exemplar neuer Schriften über einzelne Zweige der Landwirthschaft, namentlich Wollwäsen, erbittet sich à Condition

Braunschweig, den 28. Decbr. 1848.

C. W. Ramdohr's Hof-Kunsthandlung, (zugleich Buch-Landkarten- und Papierhandlung.)

[481.] Aufforderung.

Deutsche Schriftsteller von Ruf, werden von der unterzeichneten Verlagshandlung aufgefordert, Volkserzählungen (Manuscripte) behufs Aufnahme in die Allgem. Deutsche Volksbibliothek einzusenden. Im Fall der Annahme wird ein anständiges Honorar zugesichert.

Berlin, im Januar 1849.

Verlagshandlung des allgem. deutschen Volksschriften-Vereins.

M. Simion. Jul. Springer.

[482.] Nothwendige Erklärung.

Schon wieder beginnt der Mißbrauch, daß zu Ende des Jahrs eine Menge Lieferungen berechnet und größtentheils Rest geschrieben werden; eben so kamen jetzt noch Facturen von Anfang October datirt! Da man bei jetziger Zeit ohnehin einen großen Theil der im Laufe des Jahrs erhaltenen Artikel zur D.-M. bezahlen muß, bevor man das Geld dafür empfangen hat, so sehe ich mich zu der Erklärung genöthigt, daß ich nur das in alter Rechnung aufnehme, was wirklich geliefert, resp. vor Neujahr von meinem Commissionär an mich abgehandelt ist.

Coblenz, 30/12. 48.

J. Hölcher.

[483.] Für Verleger von Zeitschriften etc.

Wir besitzen ein sehr schön geschnittenes ähnliches Portrait von Louis Napoleon, Präsident d. franz. Republik, von welchem wir scharfe Glisches zu 1 fl. 15 Sch., 2 fl. 42 kr. d. Stück abgeben. Für Verleger von Zeitschriften, Calendern etc. dürfte diese Offerte wichtig sein. Wir machen auch auf unsern sonstigen sehr reichhaltigen Verlag von Holzschnitten aus der Tagesgeschichte aufmerksam, von welchen wir stets gute Glisches abgeben.

Dittmarsch u. Co. in Stuttgart.

[484.] Keine Disponenda!

In nächster Messe bitte mir nichts zur Disposition zu stellen.

A. B. Vacifz in Hamburg.

[485.] Herr Köhler wird Sonnabend d. 27. Januar ein Postpaket an mich senden, für das ich alle 1849 erschienenen Journale in derselben Anzahl einzuliefern bitte, als ich Solche für 1848 empfang. Wo später Abbestellungen eintreten sollten, werde ich dieselben den Verlegern anzuzeigen nicht unterlassen.

Stockholm, den 6/1. 49.

A. Bonnier.

[486.] Sollte einer meiner Collegen mir den Aufenthalt des Calligraphen Kuth aus Fulda angeben können, so bitte ich höflichst darum.

H. Benrath in Aachen.

[487.] Beleuchtung der „Warnung des G. A. Keyher in Mitau“ v. Nr. 5 d. Bl.

Es ist darin bemerkt:

1) „Ich habe die von mir gezeichnete Karte v. R. (wozu ich, beiläufig bemerkt, vielfache Materialien, auch, ich gestehe es ganz offen, die vor 15 Jahren erschienene Neumann'sche K. benutzte, und zur richtigen Orientierung irriger Punkte, manche Fußreisen in R. machte) mit Umgehung des Kaiserl. Russ. Topographen-Corps in R. verbreitet.“

Da mir f. Z. die vorherige Einholung der Genehmigung dieser Behörde für die Herausgabe und Verbreitung meiner Karte ganz unbekannt war, so kann natürlich auch von einer Umgehung dieses Gesetzes nicht die Rede sein. Wie schmerzlich bedaure ich jetzt, daß ich dasselbe damals nicht kannte, dann hätte ich diese Genehmigung vorher eingeholt und durch Vermittelung des Dedicators sicher auch erhalten, und wenn nicht, meine Zeichnung lieber dem Feuer geopfert, wodurch ich diesen gehässigen Chicanen aus dem Wege gegangen wäre, welche aus so unlauterer Quelle der Gewinnsucht fließen. (Die R. K. von R. kostet nemlich 5 R. S. und enthält weniger als die meinige, welche nur 1 R. S. kostet; daher die Wuth des Hrn. R.) Jetzt, in der letzten Zeit meines Aufenthaltes in Kurland, hörte ich aber, daß diese Gesetzesstelle anders lautet und nur auf Karten-Herausgabe derjenigen Ländertheile Bezug hat, von denen noch gar keine Karten existiren. In dieser Art ist das auch ganz erklärlich. Warum hat also mein Gegner dieses Gesetz so gegen mich anpassend gemacht?

2) „Da diese Karte amtlich?! als Nachstück (meine Karte ist im Original eine Zeichnung und später lithographirt) und Nachdruck der im J. 1833 in meinem Verlage erschienenen mit Allerhöchster Genehmigung von G. R. N. herausgegebenen Karte v. R. erkannt ist, so“ u. s. w., was ich für den 3. Punkt aufbewahren werde.

Das wahre Sachverhältniß ist folgendes, wie ich es aus dem Munde eines Advokaten gehört, desselben, der seine Klage gegen mich nicht angenommen. Um wenigstens mit einem Beweisstück gegen mich bei dem Civil-Gouverneur in Mitau wegen der beantragten Beschlagnahme meines Passes aufzutreten, ließ mein Gegner durch einen gewissen Revisor B. — ein aus dem lettischen Bauernstande hervorgegangener Mann

— sich ein Attest ausstellen, in welchem der Aussteller, wahrscheinlich durch den Goldglanz geblendet, meine K. für einen Nachdruck der R. erklärte. In Folge dieses einfachen Attestes verfügte der Civil-Gouverneur die Beschlagnahme meines Reisepasses und Confiscation der Exemplare. Nach dem scharfsinnigen Urtheile dieses Revisors würden mithin die neuern Karten von Berghaus, Kutsch, Sobr, Weiland etc. sämmtlich in die Kategorie der Nachdrücke gehören. — Die Allerhöchste Genehmigung, womit mein Gegner bei Herausgabe seiner Karte prunkt, hat die meinige freilich nicht erhalten, im Gegentheil die allerniedrigste, d. h. gar keine Genehmigung, da ich keiner bedurfte. Uebrigens hat mein Gegner, wie ich für bestimmt erfahren, nicht von dem verstorbenen zc. Neumann das Verlagsrecht dieser Karte erhalten, welcher sie selbst debitorie, sondern von den Erben desselben die vorräthigen Exemplare angekauft, und erst jetzt wegen des Klageantrags das Verlagsrecht von letzteren nachgesucht.

3) „so habe ich die Klage an den gedachten“ etc.

Diesen ganzen Punkt habe ich in meinem ersten Aussage in Nr. 4 d. Bl. frei und offen der Wahrheit gemäß dargelegt, und wiederhole hier, daß diese Klage von zwei Advokaten in Libau als „grundlos“ nicht angenommen und ein dritter Advokat in Hasenpoth, ein junger Mann, dessen erste Probearbeit es werden sollte, auf die Bemerkung „daß es ja klar am Tage liege, daß er den Prozeß verlieren würde,“ geantwortet: „das thut nichts, ich bekomme ja doch dafür bezahlt.“ — Wenn mein Gegner ferner bemerkt: „daß ich mich nur entfernt habe, um mich der strafrechtlichen Behandlung zu entziehen,“ so betrachtet er also schon im Voraus seine Klage für gewonnen, und hätte somit keine Intriguen gespart, um die Richter zu seinen Gunsten zu stimmen, da in R. durch das Mittel, welches die Welt regiert, Alles zu erlangen ist. Auf diese böswillige Verläumdung kann ich nur wiederholen: daß ich mich einfach aus dem Grunde entfernte, um einen sich Monate lang hinschleppenden Prozeß der Russ. Gerichte aus dem Wege zu gehen. Ich glaube gewiß, daß mich deshalb kein Mensch tadeln wird, und erhielt noch gestern ein Schreiben aus Libau von einem der angesehensten Männer daselbst, aus welchem ich den Anfang in Bezug dieser Sache hier mittheile.

„Es freut mich, aus Ihrer werthen Zuschrift von 16. Decbr. 1848 aus Memel zu entnehmen, daß Sie daselbst glücklich angekommen waren. Daß Sie diesen Weg eingeschlagen haben, um den Ihnen hier bereiteten Chicanen zu entgehen, kann und wird Ihnen Keiner verdenken“ etc. — Dieses Schreiben habe ich der Redaktion d. Bl. zur Bestätigung vorgelegt. *) — Durch die nachfolgende Citirung eines §. des russ. Strafgesetzbuches „wonach einem Nachdrucker acht Jahre Festung zuerkannt werden“ und welchen Fall mein Gegner wohl auf mich angewendet wissen will, stellt sich dessen Charakter im wahren Lichte dar. — Gegen russische Unterthanen, welche sich dieses Vergehens schuldig gemacht, kann wohl dieses Gesetz in seiner ganzen Strenge ausgeführt werden, aber nicht gegen einen Ausländer wie mich. Falls die dortigen Gerichte gegen mich erkannt, dann wär' ich zu einer Geldstrafe verurtheilt, und ganz

*) Liegt vor und ist ganz gleichlautend.

Die Redaction